Satzung

zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 26. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2023
1. Kind	127,00 Euro
2. Kind	82,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 a zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2023
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	15,50 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	15,50 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	15,50 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	31,00 Euro

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2023
1. Kind	127,00 Euro
2. Kind	82,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr und
Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2023
1. Kind	158,00 Euro
2. Kind	113,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2023
1. Kind	222,00 Euro
2. Kind	177,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagsessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

	ab 01.09.2023
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	222,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	175,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	247,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	200,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	270,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	224,00 Euro
Erstkind max. 7 Stunden Betreuung	294,00 Euro
Zweitkind max. 7 Stunden Betreuung	247,00 Euro
Erstkind max. 8 Stunden Betreuung	317,00 Euro
Zweitkind max. 8 Stunden Betreuung	269,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	339,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	291,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 26. Juni 2023

Pfundstein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 26. Juni 2023

Pfundstein
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 30. JUNI 2023 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg, - Kommunalamt -, am 30. JUNI 2023 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 30. JUNI 2023

Satzung

zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 20. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2022
1. Kind	117,00 Euro
2. Kind	76,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 a zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2022
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	14,50 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	14,50 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	14,50 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	29,00 Euro

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2022
1. Kind	117,00 Euro
2. Kind	76,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr und
Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2022
1. Kind	146,00 Euro
2. Kind	105,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2022
1. Kind	205,00 Euro
2. Kind	163,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagsessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

	ab 01.09.2022
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	205,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	161,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	228,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	184,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	249,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	206,00 Euro
Erstkind max. 7 Stunden Betreuung	271,00 Euro
Zweitkind max. 7 Stunden Betreuung	228,00 Euro
Erstkind max. 8 Stunden Betreuung	292,00 Euro
Zweitkind max. 8 Stunden Betreuung	248,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	312,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	268,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 20. Juni 2022

Pfundstein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4. der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Zell am Harmersbach, den 20. Juni 2022

Pfundstein
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 15. JULI 2022 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg,

- Kommunalamt -, am 15. JULI 2022 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 15. JULI 2022

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 15. November 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.01.2022
1. Kind	113,00 Euro
2. Kind	73,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 a zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.01.2022
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	14,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	14,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	14,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	28,00 Euro

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.01.2022
1. Kind	113,00 Euro
2. Kind	73,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr

	ab 01.01.2022
1. Kind	141,00 Euro
2. Kind	101,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.01.2022
1. Kind	197,00 Euro
2. Kind	157,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagsessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

	ab 01.01.2022
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	197,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	155,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	219,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	177,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	240,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	198,00 Euro
Erstkind max. 7 Stunden Betreuung	261,00 Euro
Zweitkind max. 7 Stunden Betreuung	219,00 Euro
Erstkind max. 8 Stunden Betreuung	281,00 Euro
Zweitkind max. 8 Stunden Betreuung	239,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	300,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	258,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 16. November 2021

Pfundstein
Bürgermeister

STADT 3 ZELL AM HARMERSBACH

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 16. November 2021

Pfundstein
Bürgermeister

STADT 3 ZELL AM HARMERSBACH

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 19. NOVEMBER 2021 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg,

- Kommunalamt -, am 22. NOVEMBER 2021 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 22. NOVEMBER 2021

Hauptamt

Satzung

zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 12. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2017	**ab 01.09.2018**
1. Kind	102,00 Euro	105,00 Euro
2. Kind	62,00 Euro	65,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 a zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2017	**ab 01.09.2018**
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	13,00 Euro	13,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	13,00 Euro	13,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	13,00 Euro	13,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	26,00 Euro	26,00 Euro

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
1. Kind	102,00 Euro	105,00 Euro
2. Kind	62,00 Euro	65,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
1. Kind	179,00 Euro	184,00 Euro
2. Kind	139,00 Euro	144,00 Euro

Die Kosten für das Mittagsessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	179,00 Euro	184,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	137,00 Euro	142,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	197,00 Euro	203,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	155,00 Euro	161,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	215,00 Euro	222,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	173,00 Euro	180,00 Euro
Erstkind max. 7 Stunden Betreuung	233,00 Euro	241,00 Euro
Zweitkind max. 7 Stunden Betreuung	191,00 Euro	199,00 Euro
Erstkind max. 8 Stunden Betreuung	251,00 Euro	260,00 Euro
Zweitkind max. 8 Stunden Betreuung	209,00 Euro	218,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	269,00 Euro	279,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	227,00 Euro	237,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2017 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 16. Juni 2017

Pfundstein
Bürgermeister

Hauptamt

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 13. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2016
1. Kind	94,00 Euro
2. Kind	54,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2016
1. Kind	94,00 Euro
2. Kind	54,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2016
1. Kind	165,00 Euro
2. Kind	125,00 Euro

Die Kosten für das Mittagsessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

	ab 01.09.2016
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	165,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	123,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	183,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	141,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	201,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	158,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	236,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	192,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2016 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 15. Juni 2016

Pfundstein
Bürgermeister

STADT 3 ZELL AM HARMERSBACH

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 15. Juni 2016

Pfundstein
Bürgermeister

STADT 3 ZELL AM HARMERSBACH

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 24. JUNI 2016 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg, - Kommunalamt -, am 27. JUNI 2016 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 27. JUNI 2016

Hauptamt

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 11. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 in der derzeit geltenden Fassung erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2015
1. Kind	91,00 Euro
2. Kind	51,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2015
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	12,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	12,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	12,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	24,00 Euro

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2015
1. Kind	91,00 Euro
2. Kind	51,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2015
1. Kind	159,00 Euro
2. Kind	119,00 Euro

Die Kosten für das Mittagsessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

	ab 01.09.2015
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	159,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	117,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	176,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	134,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	193,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	150,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	226,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	182,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2015 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 13. Mai 2015

Moll
Bürgermeister

STADT 3 ZELL AM HARMERSBACH

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 13. Mai 2015

Moll
Bürgermeister

STADT 3 ZELL AM HARMERSBACH

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 22. MAI 2015 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg,

- Kommunalamt -, am 26. MAI 2015 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 26. MAI 2015

Hauptamt

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 erhält folgende neue Fassung:

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren.

2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von:

   Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
   Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder

   Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und
   Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder

   Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
   Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder

   Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
   Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

   für Kinder im Alter ab 3 Jahren.

3. Halbtages-Kindergärten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren (ohne Nachmittagsbesuch).

4. Altersgemischte Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren.

5. Kindergrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Kinder im Alter bis 3 Jahre. Darüber hinaus werden Betreuungszeiten von:

   Montag bis Freitag von bis zu max. 5 Stunden

   Montag bis Freitag von bis zu max. 6 Stunden

   Montag bis Donnerstag von bis zu max. 9 Stunden und
   Freitag von bis zu max. 6 Stunden

   angeboten.

6. ersatzlos gestrichen

§ 2

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21. Juli 2010 erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2013	**ab 01.09.2014**
1. Kind	85,00 Euro	88,00 Euro
2. Kind	45,00 Euro	48,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2013	**ab 01.09.2014**
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	12,00 Euro	12,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	12,00 Euro	12,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	12,00 Euro	12,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	24,00 Euro	24,00 Euro

0 **c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):**

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2013	ab 01.09.2014
1. Kind	85,00 Euro	88,00 Euro
2. Kind	45,00 Euro	48,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2013	ab 01.09.2014
1. Kind	143,00 Euro	151,00 Euro
2. Kind	103,00 Euro	111,00 Euro

Die Kosten für das Mittagsessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

	ab 01.09.2013	ab 01.09.2014
Erstkind max. 4 Stunden Betreuung	143,00 Euro	151,00 Euro
Zweitkind max. 4 Stunden Betreuung	101,00 Euro	109,00 Euro
Erstkind max. 5 Stunden Betreuung	158,00 Euro	167,00 Euro
Zweitkind max. 5 Stunden Betreuung	115,00 Euro	125,00 Euro
Erstkind max. 6 Stunden Betreuung	172,00 Euro	183,00 Euro
Zweitkind max. 6 Stunden Betreuung	129,00 Euro	140,00 Euro
Erstkind max. 9 Stunden Betreuung	201,00 Euro	214,00 Euro
Zweitkind max. 9 Stunden Betreuung	157,00 Euro	170,00 Euro

Die Kosten für das Mittagessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

f) Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6):

ersatzlos gestrichen

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2013 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 25. Juni 2013

Moll
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 25. Juni 2013

Moll
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 28. Juni 2013 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg, - Kommunalamt -, am 04. Juli 2013 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den _____

Hauptamt

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 06. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 19. Juli 2010 erhält folgende neue Fassung:

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
1. Kind	80,00 Euro	82,00 Euro
2. Kind	40,00 Euro	42,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	20,00 Euro	20,00 Euro

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
1. Kind	80,00 Euro	82,00 Euro
2. Kind	40,00 Euro	42,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	130,00 Euro	135,00 Euro

Die Kosten für das Mittagsessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
1. Kind	130,00 Euro	135,00 Euro
2. Kind	88,00 Euro	93,00 Euro
3. Kind und weitere Kinder	0,00 Euro	0,00 Euro

f) Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 lit. e) zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

	ab 01.09.2011	ab 01.09.2012
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	10,00 Euro	10,00 Euro
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	20,00 Euro	20,00 Euro

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01. September 2011 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 07. Juni 2011

Moll
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 07. Juni 2011

Moll
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 10. Juni 2011 im amtlichen Verkündblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gem. § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Offenburg,

- Kommunalamt -, am 14. Juni 2011 angezeigt.

Zell am Harmersbach, den 14. Juni 2011

Hauptamt

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 19. Juli 2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Zell am Harmersbach betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Begriffsbestimmung

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. **Regelkindergärten**: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren.

2. **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten**: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von:

   Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
   Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder

   Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und
   Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder

   Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
   Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr oder

   Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
   Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

   für Kinder im Alter ab 3 Jahren.

3. **Halbtages-Kindergärten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren (ohne Nachmittagsbesuch).

4. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung**: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für Kinder im Alter ab 3 Jahren.

5. **Kindergrippen**: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Kinder im Alter bis 3 Jahre.

6. **Kindergrippen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung (Kinder unter 3 Jahren) mit einer Betreuungszeit von :

   Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder

   Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr oder

   Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr oder

   Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

(2) Das Kindergartenjahr **beginnt am 01. September und endet am 31. August** des darauf folgenden Jahres.

§ 3
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

1. Angaben zu dem Kind
2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten
3. Angaben zur gesundheitlichen Entwicklung des Kindes
4. Hausarzt und Krankenkasse des Kindes

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Für Kinder die in die Schule wechseln ist die Gebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) zu bezahlen. Eine frühere Abmeldung ist in diesem Fall nur bei Wegzug möglich.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personenberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personenberechtigten und dem Kindergarten über das Erziehungskonzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger angeordneten Einigungsgespräches.

(5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 14. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v. H für diesen Monat.

(4) Mit Beginn des Monats in welchem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, wird die Gebühr für die Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 – 4 erhoben.

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung (z. B. bei Krankheit) oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(6) Sollte es einem Gebührenschuldner aufgrund finanzieller Probleme nicht möglich sein, die Benutzungsgebühren zu bezahlen, kann die Gebühr in begründeten Fällen auf Antrag vom Träger ermäßigt oder erlassen werden. Vor dieser Antragstellung soll der Gebührenschuldner jedoch erst die vorrangigen Leistungen nach SGB II (Hartz IV), SGB XII (Sozialhilfe) oder SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beantragen.

§ 5
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit, dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder im Haushalt des Gebührenschuldners, die gleichzeitig eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Zell am Harmersbach besuchen.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz je Kalendermonat

a) Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1):

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

1. Kind	Gebühr: 78,00 €
2. Kind	Gebühr: 38,00 €
3. Kind und weitere Kinder	Gebühr: 0,00 €

b) Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 lit. a) zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	Gebühr: 10,00 €
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	Gebühr: 10,00 €

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	Gebühr: 10,00 €
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	Gebühr: 20,00 €

c) Halbtages-Kindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	
1. Kind	Gebühr: 78,00 €
2. Kind	Gebühr: 38,00 €
3. Kind und weitere Kinder	Gebühr: 0,00 €

Diese Kinder dürfen die Betreuungseinrichtung am Nachmittag nicht mehr besuchen.

d) Altersgemischte Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr Freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	125,00 €

Die Kosten für das Mittagsessen sind in der Gebühr nicht enthalten.

e) Kinderkrippen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5):

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

1. Kind	Gebühr: 125,00 €
2. Kind	Gebühr: 83,00 €
3. Kind und weitere Kinder	Gebühr: 0,00 €

f) Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6):

Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 lit. e) zuzüglich folgender Zuschläge für die entsprechenden Betreuungszeiten:

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	Gebühr: 10,00 €
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr	Gebühr: 10,00 €
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	Gebühr 10,00 €
Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	Gebühr 20,00 €

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungszeit beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs.3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Zell am Harmersbach , den 21. Juli 2010

Moll
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 21. Juli 2010

Moll
Bürgermeister